

2032/2024

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein^{*)}
Vom 22. November 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 307), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Hierzu führt die Landwirtschaftskammer auch Versuche im pflanzlichen und tierischen Bereich durch.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt

c) in Absatz 4 wird die Angabe „Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „ländlichen“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hochseefischerei“ die Wörter „sowie Teichwirtschaft“ eingefügt.

^{*)} Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 780-3

4. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Umlage wird von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach § 2 Nummer 1 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294, 2319) erhoben, soweit für diese ein Grundsteuerwert festgesetzt ist. Die Umlage setzt sich aus einem pauschalisierten Grundbeitrag und einem individuellen Beitrag zusammen. Der individuelle Beitrag wird auf Basis des nach dem für die Grundsteuer maßgebenden Grundsteuerwertes festgesetzt.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Umlage wird von den Inhaberinnen und Inhabern der Betriebe der Küsten- und kleinen Hochseefischerei erhoben sowie von den Inhaberinnen und Inhabern derjenigen Betriebe der Binnenfischerei und Teichwirtschaft, für die kein Grundsteuerwert festgesetzt ist.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Umlage nach § 18 Absatz 1 legt die Landwirtschaftskammer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch Satzung fest. Bei der Bestimmung der Höhe der Ge-

samtumlage soll die Landwirtschaftskammer insbesondere die Entwicklung der Personalkosten berücksichtigen. Dabei kann in der Satzung ebenfalls bestimmt werden, bis zu welchem Gesamtbetrag je Umlageschuldner Beiträge nicht erhoben werden, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand für die Erhebung stehen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Umlagen nach den §§ 18 und 19 werden durch die Finanzämter veranlagt und beigetrieben. Diese erhalten einen kostendeckenden Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 6 % der eingezogenen Beiträge. Zwischen Finanzministerium und Landwirtschaftskammer kann ein abweichender Prozentsatz durch Verwaltungsvereinbarung festgesetzt werden, der die Kostendeckung gewährleistet. Die zur Bemessung der für die Umlage nach § 19 erforderlichen Daten der Fischereibetriebe werden den Finanzämtern durch die nach § 2 Satz 1 Nummer 6 der Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung vom 21. November 2022 (GVBl. Schl.-H. S. 956) zuständige Behörde des Landes Schleswig-Holstein übermittelt.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Weiterhin erstattet das Land der Landwirtschaftskammer Versorgungsbezüge, Witwen- und Waisengelder sowie Beihilfen einschließlich der mit der Durchführung verbundenen Kosten für Beamtinnen und Beamte, die im Rahmen genehmigter Stellenpläne für die in § 2 Absatz 1 genannten Aufgaben eingestellt wurden. Die Erstattung kann mittels Direktzahlung an die in Satz 1 genannten Personen erfolgen; die insoweit dem Land entstehenden Verwaltungskosten trägt es selbst.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. November 2024

Daniel Günther
Ministerpräsident

Angabe „für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Werner Schwarz
Minister
für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz